TOP 35:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen und Diisocyanate

COM(2023) 71 final; Ratsdok. 6417/23

Drucksache: 97/23 und zu 97/23

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden zu verbessern, indem die Exposition gegenüber zwei chemischen Gefahrstoffen am Arbeitsplatz reduziert, die Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich erhöht und für mehr Klarheit und ausgewogenere Ausgangsbedingungen für die Wirtschaftsakteure gesorgt wird.

In Bezug auf Blei schlägt die Kommission vor, bereits bestehende Grenzwerte aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse deutlich zu verschärfen. Für Blei und seine Verbindungen soll ein biologischer Grenzwert von 15 µg/100 ml Blut in Verbindung mit einem Arbeitsplatzgrenzwert von 0,03 mg/m^3 als zeitlich gewichteter Mittelwert für einen Bezugszeitraum von acht Stunden festgelegt werden. Durch verstärkte Sensibilisierung und spezifische Maßnahmen sollen Schwangere und Föten besser geschützt werden.

In Bezug auf die Stickstoff-, Kohlenstoff- und Sauerstoffgruppe der Diisocyanate wird vorgeschlagen, erstmals Grenzwerte einzuführen und verstärkt auf die Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, hinzuweisen. Bis zum 31. Dezember 2028 soll ein Übergangswert von 10 µg/m^3 in Verbindung mit einem

Grenzwert für Kurzzeitexposition von 20 µg/m³ und danach ein Arbeitsplatzgrenzwert von 6 µg/m³ in Verbindung mit einem Grenzwert für Kurzzeitexposition von 12 µg/m³ gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 97/1/23** ersichtlich.